

Alkoholspezifischer Jugendschutz in Europa

Alfred Uhl, Ulrike Kobra

Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung (LBISucht) und AlkoholKoordinations- und Informationsstelle (AKIS) des Anton-Proksch-Instituts, Wien

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel bietet einen kurzen Überblick über den Jugendschutz in Österreich vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte zur Alkoholpolitik und gibt anschließend das Ergebnis einer europaweit durchgeführten ExpertInnenbefragung über die spezifische Gesetzeslage - mit dem Schwerpunkt „Trinkalter“ und „Sanktionen“ - in 29 europäischen Staaten (alle EU-Staaten plus Schweiz und Norwegen) wieder. Mit drei Ausnahmen (Griechenland: Bier und Wein in Handel und Gastronomie, Belgien: Bier und Wein im Handel, in den meisten Regionen Italiens: alle alkoholischen Getränke im Handel) ist der Verkauf bzw. Ausschank von alkoholischen Getränken im Handel bzw. in der Gastronomie an Personen unter einem gewissen Schutzalter verboten. Das Schutzalter beträgt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle 16 oder 18 Jahre. Nur in 3 Staaten gilt unter gewissen Bedingungen ein höheres Schutzalter von 20 Jahren (Finnland: Spirituosen im Handel, Norwegen: Spirituosen generell, Schweden: alle alkoholischen Getränke im Handel). Sanktionen bei Übertretungen zielen in 23 Staaten ausschließlich auf die gewerblichen Anbieter und in 6 Staaten (darunter auch Österreich) zusätzlich auch noch auf die betroffenen Jugendlichen selbst. Der private Raum wird vom Jugendschutz in 26 Staaten nicht tangiert; nur in Estland, Zypern und Teilen Österreichs verbieten Jugendschutzbestimmungen auch den Alkoholkonsum im privaten Raum für Personen unterhalb des Schutzalters.

Schlüsselwörter

Alkohol, Jugendschutz, Alkoholpolitik, Schutzalter, Strafen

1. Einleitung

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ ist ein allgemeiner Grundsatz, der angesichts der enormen Zahl an Gesetzen, die unseren Alltag regeln, juristisch ungebildete BürgerInnen in schwierigen Situationen bringen kann. Es ist zwar unbestreitbar, dass die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens in einem Staat gesetzlich geregelt sein müssen und dass Unwissenheit keine universelle Entschuldigung darstellen kann, es ist aber gleichzeitig auch unmöglich, alle für einen selbst relevanten Gesetze zu kennen und einzuhalten. Aus diesem Grund sollten vor

allem jene Regelungen, die viele Menschen regelmäßig in ihrem täglichen Tun tangieren und die nicht einfach aus dem allgemeinen Rechtsempfinden ableitbar sind, wie die Jugendschutzbestimmungen, möglichst einfach und idealerweise für das ganze Land einheitlich formuliert sein.

Im Zuge der europäischen Integration und angesichts des zunehmenden transnationalen Tourismus wäre es auch ideal jene Bestimmungen europaweit zu harmonisieren, die das Leben von Touristen im Ausland tangieren. Das betrifft neben dem Jugendschutz z.B. auch die Straßenverkehrsbestimmungen und viele andere Regelungen. Aber beim Jugendschutz stellt sich die Problematik besonders krass dar, zumal in den einzelnen Staaten aufgrund kulturbedingter, traditioneller Normen und Denkmuster sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber existieren, wovon und wie Kinder und Jugendliche zu schützen sind, welche Altersgrenzen angemessen sind, wie die Verantwortungsteilung zwischen Staat und Erziehungsberechtigten vorzunehmen ist, welche Sanktionen bei etwaigen Verstößen angemessen erscheinen und gegen wen diese gerichtet sein sollen.

2. Jugendschutz in Österreich vor dem Hintergrund der europäischen Alkoholpolitik

Die Jugend(schutz)gesetze der neun österreichischen Bundesländer, die u.a. auch alkoholspezifische Regelungen enthalten, sind teilweise sehr kompliziert formuliert und es gibt gravierende Unterschiede zwischen den Bundesländern. Nur wenige Menschen kennen die Jugendschutzbestimmungen ihres eigenen Bundeslandes, und kaum jemand hat einen systematischen Überblick über die Bestimmungen aller Bundesländer (Uhl et al. 2003).

Lange Zeit wurde den alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen – und damit auch deren Einhaltung und Kontrolle – nur wenig Beachtung geschenkt. Dem entsprechend wurden sie auch als „totes Recht“ empfunden. Infolge der EU-weiten Bemühungen um verstärkten Schutz von Minderjährigen vor den direkten und indirekten Folgen des Alkohols (z.B. Europäische Union 2004; Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006) rückten die alkoholspezifischen Schutzbestimmungen verstärkt in den Fokus der öffentlichen Diskussion, was wegen der bundesländerweise unterschiedlichen Regelungen, derer sich die wenigsten gewahr sind, regelmäßig Verwirrung auslöste. Es kam und kommt in den Medien nicht selten vor, dass kommentarlos auf die Bestimmungen in einem bestimmten Bundesland Bezug genommen und damit der falsche Eindruck erweckt wird, dass diese bundesweit gültig seien. So wurde z.B. wiederholt über regionale Mystery-Shopping-Aktionen¹ berichtet und dabei nicht erklärt, dass der heftig kritisierte Verkauf von Alkohol an Unter-16- bzw. -18-Jährige in Geschäften zu diesem Zeitpunkt in den drei Bundeslän-

¹ Jugendliche, die keinen Alkohol erwerben dürfen, versuchen – angeleitet von Erwachsenen – Alkohol zu kaufen, um Handelsbetriebe zu testen.

dem Wien, Niederösterreich und Burgenland noch gar nicht verboten war. Auch Supermarktketten, die bundesweit in ihren Filialen Alkoholverkaufsbeschränkungen auf Basis der Jugendschutzbestimmungen jenes Bundeslandes, in dem die Konzernzentrale liegt, veröffentlichten, trugen zur Konfusion bei (Kobrna 2005). Obwohl sich in letzter Zeit das diesbezügliche Bewusstsein bei EntscheidungsträgerInnen in Politik, Wirtschaft und Medien geschärft hat (Uhl 2006) wird die Debatte um eine konsequentere Durchsetzung der alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen durch die politisch seit Jahren nicht durchsetzbare Forderung nach Vereinfachung und bundesweiter Vereinheitlichung der Bestimmungen erschwert.

2.1 Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den österreichischen Jugendschutzbestimmungen

In den letzten Jahren haben fast alle Bundesländer die alkoholspezifischen Bestimmungen ihrer Jugend(schutz)-gesetze novelliert, sodass folgende Aspekte nunmehr bundesweit weitgehend einheitlich geregelt sind (vgl. Tab. 1):

- Schutzalter von 16 Jahren für Bier und Wein für den Erwerb bzw. Konsum in der Öffentlichkeit (Ausnahme ist hier nur Kärnten, das Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Konsum von Getränken mit mehr als 12 Vol.-% Alkohol verbietet – was einen Teil der Weine einschließt),
- Verkaufs- und Ausschankverbot in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unterhalb des Schutzalters,
- Sanktionen (Ermahnung, sozialer Dienst, Geldstrafe) für Kinder und Jugendliche, die das Konsumverbot missachten und
- Sanktionen für Geschäfte und Gastronomiebetriebe, die Alkohol an Personen verkaufen bzw. ausschenken, die das Schutzalter noch nicht erreicht haben.

Bundesweit uneinheitlich geregelt ist (vgl. Tab. 1):

- Schutzalter teilweise 16 Jahre (Burgenland, Niederösterreich, Wien) und teilweise 18 Jahre (die sechs restlichen Bundesländer) für den Erwerb bzw. Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken sowie

(Misch)Getränken, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, in der Öffentlichkeit. In zwei dieser Länder sind die für diese Altersgruppe verbotenen Getränke nicht durch den Begriff „gebrannte alkoholische Getränke“, sondern mittels Angabe einer Volumprozentgrenze des enthaltenen Alkohols definiert (12 Vol.-% - Kärnten, 14 Vol.-% - Steiermark), was neben Spirituosen auch etliche Weine einschließt,

- Regelung des privaten Konsums in vier Bundesländern (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark) aber nicht in den restlichen 5 Bundesländern und
- Regelung der privaten Weitergabe in 6 Bundesländern (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg) aber nicht in den restlichen 3 Bundesländern.
- Darüber hinaus gibt es noch in einigen Landesgesetzen – teilweise recht seltsam anmutende – Zusatzregelungen für die Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren Berausung bzw. höchstzulässige Blutalkoholkonzentration betreffend, die das Verständnis der Bestimmungen und deren korrekte Handhabung erheblich verkomplizieren: KonsumentInnen zwischen 16 und 18 Jahren dürfen beim Alkoholkonsum nicht mehr als 0,5 Promille Blutalkoholkonzentration erreichen (Kärnten); Konsum von alkoholischen Getränken nur insoweit, als durch den Konsum keine offenkundige Berausung hervorgerufen oder verstärkt wird (Salzburg); Kein Verkauf, Weitergabe oder Ausschank von alkoholischen Getränken an Über-16-Jährige, wenn diese schon offensichtlich alkoholisiert sind (Vorarlberg); Verbot von übermäßigem Alkoholkonsum zwischen 16 und 18 Jahren (Oberösterreich).

Wie Servierpersonal in einem Gastronomiebetrieb sicherstellen soll, dass ein Gast keine höhere Blutalkoholkonzentration als 0,5 Promille erreicht, ist auch mit viel Fantasie nicht beantwortbar. Ebenso schwer bzw. nicht eindeutig operationalisierbar ist die Frage, was unter „übermäßigem“ Alkoholkonsum zu verstehen ist. Warum Weine, die unwesentlich unter der ominösen 12 Vol.-% Grenze liegen, getrunken werden dürfen aber Weine, die geringfügig darüber liegen, nicht ist gleichfalls nur schwer nachvollziehbar.

Tab. 1: Jugendschutzgesetze der Bundesländer, Stand 1.1.2008

	Konsumverbot		Weitergabeverbot		Schutzalter	
	öffentlich	privat	öffentlich	privat	Bier/Wein	Spirituosen
Burgenland	X	–	X	–	16	16
Kärnten	X	X	X	X	16	18
Niederösterreich	X	–	X	–	16	16
Oberösterreich	X	X	X	X	16	18
Salzburg	X	X	X	X	16	18
Steiermark	X	X	X	X	16	18
Tirol	X	–	X	X	16	18
Vorarlberg	X	–	X	X	16	18
Wien	X	–	X	–	16	16

Legende: „X“ = „trifft zu“; „–“ = „trifft nicht zu“; „Spirituosen“ = inklusive Getränke die Spirituosen enthalten. In Kärnten und der Steiermark handelt es sich dabei nicht um „Spirituosen“ im eigentlichen Sinn des Wortes: In Kärnten um Getränke mit mehr als 12 Vol.-% Alkohol und in der Steiermark um Getränke mit mehr als 14 Vol.-% Alkohol.

Es hat zwar schon einige sehr engagierte Versuche von BeamtInnen und PolitikerInnen auf Bundes- und Landesebene gegeben, eine Vereinheitlichung u.a. der alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen in die Wege zu leiten, aber bis dato sind alle derartigen Versuche kläglich gescheitert, wofür primär zwei Gründe verantwortlich sind. Erstens gibt es eine Reihe von AkteurInnen, die in den Bestrebungen zur bundesweiten Vereinheitlichung von Gesetzen einen Angriff auf den Föderalismus sehen und alles blockieren, was hier angedacht wird. Zweitens identifizieren sich wichtige ExpertInnen, die in den Bundesländern aktiv zu den zahlreichen Novellierungen der letzten Jahre beigetragen haben, nun mit den oft recht mühsam erzielten Ergebnissen und sind daher überzeugt, dass eine entsprechende bundesweite Regelung am besten auf Basis der in ihrem Bundesland geltenden Bestimmungen geschehen sollte, was vernünftige Kompromisse, ohne die kein Erfolg erzielt werden kann, von vorne herein mehr oder weniger verunmöglicht. Kompromissbereitschaft erwarten in dieser Diskussion derzeit alle bloß von den anderen.

Weder Anhebung des Schutzalters für Spirituosen von 16 auf 18 Jahre in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland noch eine Absenkung der Grenze von 18 auf 16 Jahre in den anderen Bundesländern erscheint im Lichte der Aussagen maßgeblicher BundesländervertreterInnen derzeit im Bereich des Möglichen zu liegen. Auch bezüglich der Inklusion bzw. Exklusion des privaten Raumes in das Konsum- bzw. Weitergabeverbot erscheinen derzeit Kompromisse nur schwer denkbar. Fazit ist, dass der Versuch einer bundesweiten Vereinheitlichung alkoholspezifischer Jugendschutzbestimmungen, an dem nunmehr auch schon mehrere MinisterInnen gescheitert sind, auch weiterhin kaum vorstellbar ist.

3. Alkoholspezifischer Jugendschutz in Europa

Als Hintergrund für die österreichische Diskussion über den alkoholspezifischen Jugendschutz ist ein Vergleich mit anderen europäischen Staaten von Interesse. Da das Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung an zahlreichen EU-weiten alkoholspezifischen Forschungsprojekten beteiligt ist und aus diesen über persönliche Kontakte zu namhaften europäischen AlkoholexpertInnen in allen EU-Staaten verfügt, war es nahe liegend diese Kontakte zu nutzen, um fundierte Informationen über die Jugendschutzbestimmungen der 27 EU-Staaten plus Schweiz und Norwegen zu erheben. Aus einigen Ländern wurde im Laufe des Projekts mehr als ein Experte/eine Expertin befragt weil sich bei Kreuzvalidierungen mit anderen ExpertInnenaussagen oder mit publizierten Übersichtslisten Widersprüche ergeben hatten. In solchen Fällen wird in diesem Artikel der Experte/die Expertin zitiert, dessen/deren Aussagen sich letztlich als korrekt erwiesen haben. Nur wenn zwei kontaktierte ExpertInnen aus einem Land gefragt wurden und beide identische Angaben machten, werden beide genannt.

Im Rahmen der Erhebung zeigte sich recht eindrucksvoll, dass die Kenntnis der grundlegenden Eckpfeiler der alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen oft nicht

einmal bei renommierten SuchtexpertInnen vorausgesetzt werden kann. Rund die Hälfte der Befragten musste erst Recherchen anstellen bevor sie verbindliche Auskünfte über Altersgrenzen und Sanktionen bei Verstößen angeben konnten. Kreuzvalidierungen in Form von ergänzenden ExpertInnenanfragen sowie Vergleiche mit publizierten Listen zu den europäischen Jugendschutzbestimmungen brachten trotz der Tatsache, dass den ExpertInnen bewusst war, dass sie in der Publikation explizit als Informationsquelle für ihr Land genannt werden würden, inkonsistente und falsche Informationen ans Tageslicht, denen wir so lange nachgingen bis wir annehmen konnten letztlich ein korrektes Bild der landesspezifischen Bestimmungen zu besitzen. Wir glauben zwar annehmen zu können, dass die weiter unten ausgewiesenen Angaben nun korrekt sind wagen aber nicht auszuschließen, dass auch weiterhin vereinzelt Fehler unentdeckt geblieben sein könnten.

3.1 Liste der befragten Kontaktpersonen

- Alina Aliaste (Estland)
- Alojz Nociar (Slowakei)
- Anastasios Fotiou (Griechenland)
- Andreas Pavlakis (Zypern)
- Andrew McNeill (Großbritannien)
- Ann Hope (Irland)
- Bela Buda, (Ungarn)
- Ben Baumberg (Großbritannien)
- Claude Riviere (Frankreich)
- Daniele Alexeva (Bulgarien)
- Emanuele Scafato (Italien)
- Eva Stergar (Slowenien)
- Fernanda Feijão (Portugal)
- Gerard Bauer (Luxemburg)
- Hana Sovina (Tschechien)
- Hans Peter Jorns (Schweiz)
- Hasse Schneidermann (Dänemark)
- Irena Sutiniene (Litauen)
- Jacek Moskalewicz (Polen)
- Jozsef Racz (Ungarn)
- Lauri Beekmann (Estland)
- Lidia Segura (Spanien)
- Ludwig Kraus (Deutschland)
- Marijs Geirnaer (Belgien)
- Peer van der Kreeft (Belgien)
- Pia Rosenquist (Finnland)
- Richard Muscat (Malta)
- Sandra Rados Krnel (Slowenien)
- Silvia Florescu (Rumänien)
- Stig Erik Sørheim (Norwegen)
- Svend Sabroe (Dänemark)
- Sven-Olov Carlsson (Schweden)
- Wim van Dalen (Niederlande)
- Wolfgang Hainz (Italien)
- Zsuzsanna Elekes (Ungarn)

3.2 Überblick Altersgrenzen, Regelung des Privatbereichs, Sanktionen für Jugendliche in 29 Staaten

Als alkoholische Getränke gelten EU-weit Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Vol.-% Alkoholgehalt, wobei es allerdings Ausnahmen gibt (z.B. gilt in

Schweden Leichtbier bis max. 2,25 Vol.-% Alkoholgehalt als alkoholfrei; in Österreich ist für alkoholfreien Traubensaft eine maximaler Alkoholgehalt von 0,8 Vol.-% Alkoholgehalt zulässig.

- In 25 Staaten ist der alkoholspezifische Jugendschutz im gesamten Land gleich geregelt – nur in Österreich, Schweiz, Italien und Spanien gibt es regionale Unterschiede.
- In 28 Staaten gibt es ein gesetzliches Schutzalter für Alkoholkonsum in der Gastronomie, nur in Griechenland unterliegt der Konsum von Bier und Wein in der Gastronomie keiner altersmäßigen Beschränkung.
- In 27 Staaten gibt es ein gesetzliches Schutzalter für den Erwerb von alkoholischen Getränken im Handel, nur in Italien (außer Südtirol) unterliegt der Alkoholerwerb im Handel keiner altersmäßigen Einschränkung und in Belgien gibt es für den Erwerb von Bier und Wein im Handel kein Schutzalter.
- In 18 Staaten werden alle alkoholischen Getränke gleich behandelt, in 7 (Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Norwegen) ist das Schutzalter für gebrannte Getränke (Spirituosen) höher und in 4 Staaten (Schweiz, Spanien, Italien und Österreich) gibt es diesbezüglich regionale Unterschiede.
- In 3 Staaten gibt es unter manchen Umständen „gar kein Schutzalter“ (Italien, Belgien und Griechenland), in 11 Staaten beträgt das niedrigste Schutzalter „16 Jahre“, in einem Staat „17 Jahre“ und in 16 Staaten „18 Jahre“.
- In 4 Staaten ist das höchste Schutzalter „16 Jahre“ (Luxemburg, Italien, Portugal und Malta), in 2 Staaten „17 Jahre“ (Griechenland, Zypern) in 20 Staaten „18 Jahre“ und in 3 Staaten „20 Jahre“ (Finnland, Norwegen, Schweden).
- Alkoholkonsum im Privatbereich ist in 26 Staaten nicht geregelt. In 2 Staaten (Estland und Zypern) unterhalb des Schutzalters verboten und in Österreich kommt je nach Region beides vor. In den drei Staaten, die den Privatbereich (teilweise) regeln, sind im Falle des Zuwiderhandelns auch Strafen für Jugendliche vorgesehen.
- In 22 Staaten sieht der Jugendschutz Strafen für Erwachsene vor, die jungen Menschen unter dem Schutzalter in Gastronomie und Handel alkoholische Getränke ausschenken oder verkaufen, aber keine Strafen für die Jugendlichen selbst. Strafen für Jugendliche, die in der Öffentlichkeit Alkohol konsumieren oder erwerben, sind nur in 7 Staaten (Österreich, Malta, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Großbritannien, Irland) vorgesehen.

Tab. 2: Jugendschutzgesetze in 27 EU-Staaten plus Norwegen und Schweiz

	Handel Bier, Wein	Handel Spirituosen	Gastronomie Bier, Wein	Gastronomie Spirituosen	auch Privatbereich geregelt	Strafen für Jugendliche im Privatbereich	Strafen für Jugendliche im öffentlichen Bereich
Österreich	16	16/18	16	16/18	teilweise	teilweise	ja
Belgien	0	18	16	18	nein	nein	nein
Bulgarien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Zypern	17	17	17	17	ja	ja	ja
Tschechien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Dänemark	16	16	18	18	nein	nein	nein
Estland	18	18	18	18	ja	ja	ja
Finnland	18	20	18	18	nein	nein	nein
Frankreich	16	18	16	18	nein	nein	nein
Deutschland	16	18	16	18	nein	nein	nein
Griechenland	0	17	0	17	nein	nein	nein
Ungarn	18	18	18	18	nein	nein	nein
Irland	18	18	18	18	nein	nein	ja
Italien	0/16	0/16	16	16	nein	nein	nein
Lettland	18	18	18	18	nein	nein	nein
Litauen	18	18	18	18	nein	nein	nein
Luxemburg	16	16	16	16	nein	nein	nein
Malta	16	16	16	16	nein	nein	ja
Niederlande	16	18	16	18	nein	nein	nein
Norwegen	18	20	18	20	nein	nein	nein
Polen	18	18	18	18	nein	nein	nein
Portugal	16	16	16	16	nein	nein	nein
Rumänien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Slowakei	18	18	18	18	nein	nein	nein
Slowenien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Spanien	16/18	16/18	16/18	16/18	nein	nein	nein
Schweden	20	20	18	18	nein	nein	nein
Schweiz	16/18	18	16/18	18	nein	nein	nein
Großbritannien	18	18	18	18	nein	nein	ja

3.3 Die alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen in Österreichs im Vergleich zu Europa

Dass ÖsterreicherInnen ab 16 Jahren in der Öffentlichkeit Bier und Wein trinken dürfen entspricht den Bestimmungen der meisten EU-15-Staaten²; nur in 4 Staaten (Schweden, Finnland, Großbritannien, Irland) ist diese Grenze höher und in einem Staat (Spanien) in manchen Regionen höher. In den 12 neuen EU-Staaten³ ist allerdings die Grenze, abgesehen von Malta, überall höher. Dass 16-Jährige in der Öffentlichkeit auch Spirituosen kaufen bzw. konsumieren dürfen, ist außer in Wien, Niederösterreich und Burgenland nur in Italien, Luxemburg, Portugal, Malta, in dänischen Geschäften (nicht in der Gastronomie) und in Teilen Spaniens erlaubt.

Europaweit zielt der Jugendschutz vor allem auf gewerbliche AnbieterInnen im öffentlichen Raum, also im Wesentlichen auf Handels- und Gastronomiebetriebe. In den meisten Staaten werden zuwiderhandelnde Kinder und Jugendliche wegen öffentlichen Alkoholkonsums nicht bestraft. Nur 7 Staaten (Österreich, Malta, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Großbritannien, Irland) sehen auch Strafen für betroffene Kinder und Jugendliche vor. Noch seltener wird im privaten Raum in das Primat des Elternrechts eingegriffen. Nur 3 Staaten (Estland, Zypern und teilweise Österreich) regeln auch explizit den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich. Erläuternd muss hier erwähnt werden, dass wir unter „Alkoholkonsum im Privatbereich“ geringfügigen bis moderaten Alkoholkonsum ohne gravierende Konsequenzen meinen und nicht exzessiven Alkoholkonsum in einem Ausmaß, das die Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährdet. Letzterer stellt eine Vernachlässigung der Elternpflichten dar und kann in vielen Ländern – auf Basis anderer gesetzlicher Regelungen – zu rechtlichen Konsequenzen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten führen. Die diesbezüglichen Bestimmungen haben wir im Rahmen der vorliegenden Studie allerdings nicht erhoben, weil die Erfassung derartig komplexer Fragestellungen, durch bloßes Anfragen bei ExpertInnen, also ohne umfassendes Forschungsprojekt, das juristische ExpertInnen der jeweiligen Staaten einbezieht, zu keinen verlässlichen Ergebnissen führen kann.

3.4 Diskussion

Angesichts des Umstands, dass Kinder und Jugendliche immer früher reif werden, immer früher gesellschaftlich aktiv werden, Alkohol einen integralen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens der Erwachsenen darstellt und in den meisten geographisch und kulturell mit Österreich vergleichbaren europäischen Staaten das Schutzalter für den öffentlichen Erwerb und Konsum von Bier und Wein 16 Jahre beträgt, erscheint hier das in Österreich allge-

mein geltende Schutzalter von 16 Jahren angemessen. Im Falle einer Anhebung auf 18 Jahre, die als Kompromisslösung im Zuge der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Landesregelungen angedacht werden könnte bestünde die Gefahr, dass durch die Verdrängung der 16- und 17-jährigen Alkoholkonsumenten aus der Öffentlichkeit in den privaten Raum mehr Probleme entstehen würden, als man durch die Konsumreduktion im öffentlichen Raum vermeiden könnte.

Weit schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob man das Schutzalter für den öffentlichen Erwerb und Konsum von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken durchgehend auf 18 Jahre festlegen sollte, wie das in den meisten europäischen Staaten üblich ist. Dafür spricht die europäische Norm, dagegen vor allem, dass eine einheitliche Altersgrenze für alle alkoholischen Getränke leichter zu vermitteln und zu merken ist. Sollte eine Entscheidung zu Gunsten eines generellen Schutzalters von 18 Jahren für Spirituosen getroffen werden, ist auf eine klare und einfache Formulierung dieser Bestimmung zu achten, die auch in der Praxis leicht umsetzbar ist.

Mit dem Prinzip, mit Sanktionen bei Verstößen gegen die alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen nicht nur auf gewerbliche Abgeber zu zielen, sondern auch betroffene Kinder und Jugendliche zu bestrafen, steht Österreich in Europa fast alleine da.

Auch damit, dass in einigen österreichischen Bundesländern der alkoholspezifische Jugendschutz nicht nur den öffentlichen Raum – d.h. vor allem die gewerbliche Abgabe regelt – sondern auch den Privatbereich tangiert, nimmt Österreich in Europa eine Sonderposition ein. Pichler (1997) spricht sich dafür aus, dass sich der Staat nicht übermäßig in den Privatbereich einmischen sollte, wo das Primat des Elternrechts Vorrang hat. Er vertritt, dass in gravierenden Fällen des problematischen Alkoholkonsums das Jugendwohlfahrtsrecht und Obsorge-recht völlig ausreicht, um bei Bedarf im privaten Umfeld angemessen intervenieren zu können.

Summary

The article presents an overview over youth protection regulations in Austria in relation to the recent debate on alcohol policy and reports the outcome of a systematic assessment of alcohol specific youth protection laws – with the focus on “drinking age” and “sanctions” – in 29 European countries (all EU-countries plus Switzerland and Norway). With three exceptions (Greece: beer and wine on-premise as well as off-premise, Belgium: off-premise sales of beer and wine, most Italian regions: off-premise sales of any alcoholic beverages) age limits exist in all countries for selling and serving alcoholic beverages. The purchasing and drinking age in most cases is 16 or 18 years. Only three countries have an age limit as high as 20 years under certain conditions (Finland: off-premise spirits, Norway: spirits generally, Sweden: all off-premise sales). In 23 countries sanctions in case of violations aim at the vendors solely and only in 6 countries (one of them is Austria) underage persons may be pun-

² Als EU-15-Staaten gelten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien, also jene Staaten, die schon vor 2004 EU-Mitglieder waren.

³ Die neuen EU-Staaten sind Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Rumänien, Bulgarien, also jene Staaten, die erst 2004 EU-Mitglieder wurden.

ished for buying respectively drinking alcohol as well. The consumption of alcohol in private homes by underage persons is not regulated in 26 countries within youth protection laws. Only Estonia, Cyprus and some Austrian states prohibit underage alcohol consumption in private homes explicitly.

Keywords

Alcohol, youth protection, alcohol policy, drinking age, sanctions

Literatur

Europäische Union (2004): Die Problematik Alkohol und junge Menschen - Schlussfolgerungen des Rates Auszug aus Mitteilung an die Presse 2586. Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz Luxemburg, den 1./2. Juni 2004. Rat der Europäischen Union. Luxemburg

Kobrna, U. (2005): Alkoholspezifischer Jugendschutz – Prävention im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, 28, 3-4, 47-53

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2006): Eine EU-Strategie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verringerung alkoholbedingter Schäden, 14851/06 KOM (2006). Brüssel

Pichler, J.W. (Hrsg.) (1997): Harmonisierungsbedarf der Jugendschutzgesetzgebung. Wien: Böhlau

Uhl, A. (2006): Alkoholpolitik und wissenschaftliche Forschung. Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, Wien, 29, 3, 5-22

Uhl, A.; Springer, A.; Kobrna, U.; Bachmayer, S. (2003): Expertise über alkohol- und nikotinspezifische Jugendschutzbestimmungen in Österreich und International. Forschungsbericht des LBISucht. Wien

Korrespondenzadresse

Dr. Alfred Uhl
Anton-Proksch-Institut
Mackgasse 7-11
1230 Wien
Tel.: +43-(1)-88010-951
E-Mail: alfred.uhl@api.or.at